



Anlage 2: Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB



BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE ERXLÉBEN

**Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ im Ortsteil Hakenstedt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 03.04.2014
(Frist: 14.05.2014)**

Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange - Übersicht

Lfd.-Nr-	Amt/Behörde	Datum	Stellungnahme
1	Landesverwaltungsamt Halle Referat 309 Landesplanerische Hinweise	14.05.2014 15.05.2014	Anregungen/Hinweise
2	Landkreis Börde	-/-	-/-
3	Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben -	30.04.2014	-/-
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	16.04.2014	Anregungen/Hinweise
5	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg	14.05.2014	Anregungen/Hinweise
6	Landesamt für Denkmalpflege Archäolog. Denkmalpflege	23.04.2014	Anregungen/Hinweise
6a	Landesamt für Denkmalpflege Bau- u. Kunstdenkmalpflege	23.04.2014	Hinweis
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt	12.05.2014	Hinweise
8	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd	16.04.2014	Hinweise
9	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte	07.04.2014	Hinweise
10	Heidewasser GmbH	16.05.2014	Hinweise
11	Abwasserzweckverband Aller - Ohre	08.05.2014	Hinweise
12	Avacon AG	17.04.2014	Anregungen/Hinweise
13	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	05.05.2014	Hinweise
14	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	24.04.2014	Hinweis
15	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Abt. Raumordnung/Verkehr/Tourismus	12.05.2014	-/-
16	Verbandsgemeinde Flechtingen	-/-	-/-



16a	Gemeinde Beendorf		
16b	Gemeinde Ingersleben		
16c	Gemeinde Altenhausen		
17	VG Obere Aller		
17a	Gemeinde Eilsleben	23.04.2014	-/-
17b	Gemeinde Ummendorf		
18	Gemeinde Hohe Börde		
19	Stadt Oebisfelde-Weferlingen		

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1	Landesverwaltungsamt Halle vom 14.05.2014	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1.1: Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p> <p>1.2: Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der mir zu diesem Verfahren (Bauleitplanung) übersandten Unterlagen, stelle ich fest, dass durch das geplante Vorhaben keine Belange betroffen sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p> <p>1.3: Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.</p>	<p>Zu 1.1: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.2: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.3: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
	Landesverwaltungs- amt Halle, vom 15.05.2014	<p>1.4: Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404- Wasser- werden nicht berührt.</p> <p>1.5: Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht aus Sicht des Referates 405 folgende Stellungnahme: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasser- behörde, Referat 405 berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung ob- liegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>1.6: Als Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Vorentwurf des hier benannten Bebauungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>1.7: Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landespla- nungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p> <p>1.8: Landesplanerische Hinweise 1.8.1: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewer- begebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" beabsichtigt die Ge- meinde, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen planungs-</p>	<p>Zu 1.4: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Zu 1.5: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Zu 1.6: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Zu 1.7: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men. Die Verwaltung wird beauftragt, das Landesverwal- tungsamt zu gegebener Zeit über die Genehmigung des Be- bauungsplanes in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Zu 1.8.1: Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich in der Tat vorrangig um die Überplanung zweier bereits vor- handener Betriebe (Landwirtschaft und Düngemittelherstel-</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>rechtlich zu sichern und für die bestehenden Betrieben durch die geplante Erweiterung des Plangebietes Flächen zur weiteren Entwicklung vorzuhalten. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass eine Erweiterung auch in Richtung regenerativer Energien angedacht ist.</p> <p>1.8.2: Nach Prüfung dieser Unterlagen stelle ich fest, dass die Planung aufgrund der räumlichen Ausdehnung (ca. 4,57 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam ist. Die landesplanerische Abstimmung wird in Form einer landesplanerischen Stellungnahme erfolgen. Da die Unterlagen zur Erarbeitung einer abschließenden landesplanerischen Stellungnahme nicht ausreichen, gebe ich vorerst landesplanerische Hinweise. Dieses Vorgehen wurde mit dem Planungsbüro am 14.05.2014 telefonisch abgestimmt.</p> <p>1.8.3: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP- LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger</p>	<p>lung). Neben der planungsrechtlichen Absicherung sollen auch moderate Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Die in der Begründung angesprochenen Nutzungsmöglichkeiten für regenerative Energien sind lediglich als untergeordnete Anlagen gemeint (z.B. Photovoltaik aus Dachflächen). Insofern werden die Ausführungen in der Begründung – da etwas missverständlich – entsprechend geändert.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, das die Ausführungen über die Nutzung regenerativer Energien in der Begründung auf lediglich untergeordnete Anlagen abgestellt werden.</i></p> <p>Zu 1.8.2: Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass hier im Wesentlichen ein bereits gewerblich vorgeprägter Standort abgesichert wird. Wie mündlich abgeklärt, wird die Begründung jedoch um weitere Ausführungen auch zum planerischen Konzept der Verbandsgemeinde über die weitere Entwicklung bzw. Absicherung gewerblicher Standorte im Planungsraum ergänzt.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um Ausführungen zu den Gewerbestandorten ergänzt wird.</i></p> <p>Zu 1.8.3: Die angesprochenen übergeordneten Planwerke wurden bereits berücksichtigt (Kap. 1.3 der Begründung).</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01. Juli 2006 in Kraft getreten.</p> <p>1.8.4: Da die geplante Baufläche im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und nicht als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, sind in der Begründung der Bedarf für die Erweiterung des Gebietes auch unter dem Gesichtspunkt der gemeindlichen Entwicklung und die Entwicklungsabsichten der bestehenden Betriebe näher darzulegen.</p> <p>1.8.5: Das Plangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 Nr. 2 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 Z Nr. 2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaften den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Nutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA 2010 , Ziffer 4.2.1. Z 129) Eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte vermieden werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4. G 85).</p> <p>1.8.6: Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Hinweise habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Diese Stellungnahme vom 14. Mai 2014 ging dem Planungsbüro direkt zu.</p> <p>1.8.7: Zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme bitte ich um Vorlage der überarbeiteten Unterlagen.</p>	<p>Zu 1.8.4: Die Begründung wird entsprechend ergänzt. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 1.8.5: Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich im Wesentlichen um die Überplanung eines vorhandenen Gewerbestandorts. Derzeitige Ackerflächen werden demgegenüber nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen. Zudem ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht vorgesehen. Die Ausführungen in der Begründung zum Thema regenerative Energien werden entsprechend konkretisiert. <i>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</i></p> <p>Zu 1.8.6: -/- <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Magdeburg ist ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Abwägung.</i></p> <p>Zu 1.8.7: -/- <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		Hinweis: Der Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierzu empfehle ich eine Abstimmung mit dem Referat 204 beim Landesverwaltungsamt.	
2	Landkreis Börde, vom 05.05.2014	<p>Der Landkreis Börde wurde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. a. Bauleitplanverfahrens beteiligt. Zur Beurteilung lagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung und Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ der Gemeinde Erxleben OT Hakenstedt (B-Plan), Stand 19.03.2014 - Vorentwurf der Planzeichnung zum v. g. B-Plan im Maßstab 1:1000 <p>Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.</p> <p>2.1 Aus Sicht der <u>unteren Landesplanungsbehörde</u> ist Folgendes bezüglich der Bauleitplanung zu ergänzen. Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Stellungnahmen der oberen Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft sind zu den Belangen der Raumordnung zu beachten. Gemäß § 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>Zu 2.1: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>2.2 Die Gemeinde Erxleben OT Hakenstedt verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan (F-Plan). Der vorliegende Plan kann nicht aus dem F-Plan entwickelt werden, da dort eine landwirtschaftliche Fläche, mit dem Zusatz Altlastenverdachtsfläche, dargestellt ist. Entsprechend der Begründung Pkt. 1.4 Flächennutzungsplan ist zu erkennen, dass die Gemeinde Erxleben OT Hakenstedt dementsprechend gemäß § 8 Abs.4 BauGB einen vorzeitigen B-Plan aufstellen möchte. Voraussetzung für einen vorzeitigen B-Plan ist allerdings <u>zwingend</u>, dass dringende Gründe die Aufstellung des B-Planes erfordern und der vorzeitige B-Plan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Auch wenn im Punkt 1.2. der Begründung des B-Planes die derzeitige Nutzung des Gebietes und im Pkt.2 die Ziele und Zwecke der Veranlassung dargestellt werden, so lassen sich nicht die o. g. dringenden Gründe und die städtebaulichen Entwicklungsziele daraus ableiten.</p> <p>Die Gemeinde geht allerdings bereits auf die bestimmten Voraussetzungen der derzeitigen Nutzung ein und hebt damit das Alleinstellungsmerkmal dieses Standortes hervor. Diese Begründung ist insoweit zu <i>ergänzen</i>, dass dargestellt wird, dass erhebliche Nachteile für die Entwicklung der <u>Gemeinde</u> vermieden werden und damit ein städtebaulicher Bezug erkennbar ist (z.B., wenn der Gemeinde wirtschaftlicher Schaden bei Nichtrealisierung des Vorhabens entsteht- Ausfall von steuerlichen Einnahmen). Weiterhin ist ein gesamträumliches Konzept für die Verbandsgemeinde Flechtingen bezüglich der gewerblichen Nutzung, unter Beachtung der besonderen bereits vorliegenden Anforderungen an den Einzelstandort, erforderlich. Dieses Konzept ist als Steuerungsinstrumentarium im Vorgriff auf den Flächennutzungsplan für die gesamte Verbandsgemeinde erforderlich und durch den Gemeinderat zu beschließen. Nur unter Einhaltung der o. g. Punkte sind die Voraussetzungen gegeben, um gemäß § 8 Abs.4 BauGB einen vorzeitigen B-Plan genehmigen zu lassen.</p>	<p>Zu 2.2: Die Begründung zum Bebauungsplan um entsprechende Ausführungen – wie angeregt – ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Anregungen wird gefolgt.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>2.3 Von Seiten des <u>Fachdienstes Bauaufsicht/ Brandschutz</u> bestehen nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken, wenn nachstehend Aufgeführtes Beachtung findet. Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300 m befindet und die Entnahmeverrichtungen jederzeit <i>frostfrei</i> bleiben.</p> <p>2.4 Die Zufahrt zum Plangebiet ist für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit zu gewährleisten und gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie müssen gemäß Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (MBI. LSA Nr. 41/2001) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.</p>	<p>Zu 2.3: Gemäß Stellungnahme des hier zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens, der Heidewasser GmbH, ist aus dem Trinkwasserleitungsnetz kein ausreichendes Löschwasser verfügbar (siehe auch unter TÖB Nr.10). Da auch keine Lösungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde erkennbar ist – zumal für Gewerbebetriebe ein erhöhter Löschwasserbedarf bereitzustellen ist – muss hier auf betriebsinterne Lösungen abgestellt werden. Insofern ist in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Betriebe geeignete und ausreichend dimensionierte Einrichtungen – wie z.B. Löschwasserbrunnen oder -zisternen – selbst nachzuweisen und ständig vorzuhalten haben. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasservorhaltung ist auf Ebene des Bauordnungsrechts zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an den Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Brandschutzprüfer und den Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur erforderlichen Löschwasserbereitstellung werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind – wie auch weitere Brandschutzauflagen – von den ansässigen Betrieben zu beachten.</i></p> <p>Zu 2.4: Das Bebauungsplangebiet ist durch zwei befestigte und ausreichend breite öffentliche Straßen verkehrlich angebunden, so dass ein Anfahren der Feuerwehrfahrzeuge problemlos möglich ist. Es sind dies die Ovelgünner Chaussee – B 246a (im Westen) und der Welkeweg im Norden des Plangebietes. leistungsfähige Zufahrten erschlossen. Die innere Erschließung der Betriebe ist über vorhandene befestigte Wege und Flächen ebenfalls gewährleistet. Dessen Dimensionierungen sind ggf. auf Ebene des Baugenehmigungsrechts zu überprüfen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>2.5 Der <u>Fachdienst Ordnung und Sicherheit</u>. SG <u>Gefahrenabwehr</u>, hat die zur Verfügung stehenden Unterlagen in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg geprüft. Auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung und zu diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der o. g. Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Gleichwohl wird generell darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art <i>niemals</i> ganz ausgeschlossen werden kann. Daher sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 S. 240 ff.) hinzuweisen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weitläufig abzusperren. 2. Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. <p>Tel. 03904 7240 4239 oder 03904 7240 4243 innerhalb der regulären Arbeitszeit Fax: 03904 7240 4291</p>	<p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf besteht im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung nicht.</i></p> <p>Zu 2.5: Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und die entsprechenden Verhaltensrichtlinien ergänzt.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Tel. 03904 42315 außerhalb der regulären Arbeitszeit</p> <p>Fax: 03904 498935</p> <p>3. Gemäß § 3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.</p> <p>4. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten.</p> <p>5. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen.</p> <p>2.6 Der <u>Fachdienst Natur und Umwelt</u> nimmt wie folgt Stellung: 2.6.1 1. Abfallüberwachung Anhand der Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt M. 1: 400.000, Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt, zeichnet sich dieses Gebiet durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit aus. Das Plangebiet weist Böden Ackerzahlen von 80 - 87 Punkte auf. Unter Berücksichtigung des Minderungs- bzw. Vermeidungsprinzips wird aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich die Nutzung von anthropogen vorbelasteten Flächen, gegenüber der Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Böden, bevorzugt. Es sollte in diesem Zusammenhang noch geprüft werden, ob für die Zufahrten, Stellplätze und Hauszugänge wasserdurchlässige Beläge/ Materialien vorgesehen werden können.</p>	<p>Zu 2.6.1: Es handelt sich hier überwiegend um die Überplanung eines vorhandenen Standortes. In die umgebenden Ackerflächen wird nur randlich und insgesamt in einem geringen Umfang eingegriffen. Durch die überwiegende Inanspruchnahme eines bereits vorhandenen Gewebestandes wird dem Vermeidungsprinzip bereits entsprochen. Auf die vorhandene hohe Bodenfruchtbarkeit wurde dabei im Umweltbericht bereits hingewiesen. Die Festsetzung wasserdurchlässiger Pflastermaterialien wird im Gewerbegebiet aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes nicht befürwortet, da es durch gewerbliche Tätigkeiten, LKW-Verkehr und sonstigen Maschineneinsatz leichter zu Schadstoffeinträgen kommen könnte.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen : Gemäß § 7 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch <u>Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012</u> (BGBl. I S. 212) sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Lagerplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten.</p> <p>2.6.3 Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z. B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z. B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder ausgebracht werden können. Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann in keinesfalls zu</p>	<p>Zu 2.6.2: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 2.6.3: Der Bebauungsplan wird um einen entsprechenden Hinweis zum Umgang mit dem Boden ergänzt. Dieses gilt jedoch nur im Falle der Inanspruchnahme der unbebauten Bereiche. Im Bereich des vorhandenen Standortes sind kaum noch natürliche Bodenverhältnisse zu erwarten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>befahrenen Mieten gemäß ZTVLa-StB 99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen.</p> <p>Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d. h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§ 202 BauGB).</p> <p>Hinweis: Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" (LABO; Internetauftritt unter http://www.labo-deutschland.de) verwiesen.</p> <p>2.6.4 Naturschutz Mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" Gemeinde Erxleben OT Hakenstedt vom 19.03.2014 soll eine Nutzungsverdichtung auf einer Fläche mit vorhandener gewerblicher Nutzung erreicht werden. Durch den Bebauungsplan werden bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für zusätzliche Bebauungen und für Gehölbeseitigungen geschaffen. Der Ausbau von regenerativen Energien wird angestrebt. Zu den vorgelegten Planungen und zum Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" (Seiten 17-35) ergeben sich folgende Forderungen und Hinweise:</p>	

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>1.) Die Bearbeitung der grünordnerischen Maßnahmen unter dem Pkt. 4.5 (Seiten 12-13) in der Begründung muss sich konkret auf die Flächen, Biotop- und Planwerte der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Seiten 30-33 im Umweltbericht) und auf die Planzeichnungen beziehen. Unter dem Pkt. 4.5 fehlt der konkrete Bezug. Die Einheit von Text und Karten muss schlüssig bearbeitet werden.</p> <p>1.1) Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Seiten 30-33 im Umweltbericht) entspricht den Anforderungen. In zwei Punkten ergibt sich ein Präzisionsbedarf. In der Tabelle 2 (Seite 31 im Umweltbericht) ist die Verwendung des Biotopwertes 13 WE (Werteeinheiten) /m² abweichend vom Biotopwert 16 WE/m² für das Biotop "Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen" (Code HRB) nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt fachlich zu begründen. Die Tabelle 2 ist zum Verständnis mit den ermittelten Gehölzarten, die den Bestand, Code HYC, als Gebüsch frischer Standorte mit überwiegend nicht heimischen Arten bestimmen, zu vervollständigen.</p> <p>2) Die textlichen Festsetzungen im Vorentwurf zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" Gemeinde Erleben OT Hakenstedt vom 19.03.2014 enthalten keine vollständigen Flächen, Biotop- und Planwerte nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Seiten 30-33 im Umweltbericht). Die nach der ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erarbeiteten Flächen und Planwerte sind auf rechtlich gesicherten Standorten als grünordnerische Festsetzungen zu beschließen. Dies wird mit den unvollständigen textlichen Festsetzungen im Vorentwurf nicht erreicht. Die Ergebnisse der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind vollständig mit konkreten Maßnahmen als grünordnerische Festsetzungen zu beschließen. Damit Missverständnisse ausgeschlossen werden, sind die Maßnahmenflächen A-C mit den bilanzierten Flächen in m² zu vervollständigen. Die externe Kompensation, die noch genau als Ausführungsplanung erarbeitet werden muss, ist auf rechtlich gesicherter Fläche in m²</p>	<p>Zu 1.): Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 1.1) Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die fachliche Begründung für die Verwendung des Biotopwertes 13 WE für die Baumreihe aus überwiegend einheimischem Gehölze wird eingefügt. Hierbei handelt es sich um eine noch junge Baumreihe aus 5 Linden, die noch nicht ihren Biotopwert von 16 WE im Naturhaushalt erreicht hat. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 2) Die Zuordnung der Maßnahmenflächen A-C ist der Tabelle 3 im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt. Aus hieriger Sicht ergibt sich hier kein weiterer Handlungsbedarf. Eine konkrete externe Ausgleichsfläche ist nicht vorgesehen. Es ist vielmehr beabsichtigt, den externen Kompensationsbedarf monetär über den Flächenpool des Landkreises Börde abzugleichen. Diese geplante Vorgehensweise wird im Umweltbericht noch entsprechend dargelegt. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplanes noch kein aktueller Bedarf zur Inanspruchnahme einer entsprechenden externen Kompensation besteht, erscheint dies Vorgehensweise sinnvoll und wurde am 17.06.2014 entsprechend mit Herrn Brämer von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde besprochen. <i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>nach dem Planwert festzusetzen.</p> <p>2.1) Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz weist im Umweltbericht (Seite 33) ein Defizit von 33520 WE, die als externe Kompensation zu planen und festzusetzen sind, aus. In den textlichen Festsetzungen und Planzeichnungen der vorgelegten Unterlagen vom 19.03.2014 fehlen konkrete Planungen auf rechtlich gesicherten Flächen, die die geforderte externe Kompensation von 33520 WE sichern. Dies ist mit verbindlichen Planungen als Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan festzulegen.</p> <p>3.) Die artenschutzrechtliche Bearbeitung unter dem Pkt. 2.1.2 im Umweltbericht ist mangelhaft. Eine vollständige artenschutzrechtliche Bearbeitung mit textlichen Festsetzungen zum Artenschutz fehlt in den Unterlagen. Die vollständige Bearbeitung wird nachgefordert.</p> <p>3.1) Die Bearbeitung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in der zuletzt gültigen Fassung, ist mit einer vollständigen Referenzprüfung der Arten, die nach den betroffenen Biotopen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorkommen können, durchzuführen. Eine ergänzende Bearbeitung wird nachgefordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier ist die vorgelegte Bearbeitung zu möglichen Feldhamstervorkommen unter dem Pkt. 2.1.4 (Seite 24) unzureichend. Die Betroffenheit von Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) ist mit einer konkreten Untersuchung und Bearbeitung auszuschließen. - Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind in den vorhandenen Gebäuden möglich. Sie müssen durch Untersuchungen, die noch nicht durchgeführt wurden, ausgeschlossen 	<p>Zu 2.1): s.o.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Zu 3.): Die artenschutzrechtliche Bearbeitung wird überarbeitet. Die Vorgehensweise wurde dabei zwischen dem Planungsbüro Lauterbach und der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Brämer, besprochen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Zu 3.1) Die artenschutzrechtlichen Bearbeitung wird ergänzt.</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich bei dem Bereich des Plangebietes zwar um ein Hamsterverbreitungsgebiet. Recherchen und Befragungen der örtlichen Landwirte ergaben jedoch keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen. Auch der Unteren Naturschutzbehörde (tel. Auskunft von Herrn Bercout am 18.06.2014) sind keine Vorkommen dort bekannt. Aus diesen Gründen wird auf weitere konkrete Untersuchungen verzichtet.</p> <p>Auf eine spezielle Untersuchung im Hinblick auf Fledermäuse in den Gebäuden kann derzeit verzichtet werden, da Abrissar-</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorhandene Teich kann ein Lebensraum für geschützte Amphibien sein. Dazu enthalten die vorgelegten Unterlagen keine Bearbeitung. Der Schutz der Fauna ist mit einer ergänzenden Untersuchung und Planung zu gewährleisten. - Die Betroffenheit von Zauneidechsen ist zu prüfen und zu bearbeiten. <p>3.2) Nach den bilanzierten Gehölzbeseitigungen ist der Schutz von Horstbäumen nach § 28 Naturschutzgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S.569) und der Artenschutz nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), in der zuletzt gültigen Fassung, zu bearbeiten und zu regeln.</p>	<p>beiten momentan nicht vorgesehen sind. Der Bebauungsplan wird jedoch um einen Hinweis ergänzt, dass Gebäude vor künftig ggf. vorgesehenem Abriss durch einen speziellen Fachmann im Hinblick auf Fledermäuse zu untersuchen sind. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, so ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Der im nördlichen Plangebiet vorhandene Teich wurde im Bebauungsplan bereits aus Gründen des vorbeugenden Artenschutzes zur Erhaltung festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Tierartengruppe Amphibien wird somit vermieden. Dieser Aspekt wird im Umweltbericht/Artenschutzbeitrag noch deutlicher herausgestellt.</p> <p>Die Betroffenheit der Zauneidechse wird verbal-argumentativ aufgrund der vorhandenen Biotope aufgearbeitet. Ein besonderes Zauneidechsenvorkommen innerhalb des betroffenen Gebietes bzw. der näheren Umgebung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Anregungen wird – nach detaillierter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - sinngemäß gefolgt.</p> <p>Zu 3.2) Die Gehölze wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zum Bebauungsplan zwar als mögliche Komplett-Beseitigung („Worst case“) mit berücksichtigt. Dieses liegt jedoch daran, dass bei naturschutzrechtlichen Bilanzierungen grundsätzlich von einem maximalen Vollzug der baurechtlichen Möglichkeiten auszugehen ist.</p> <p>Tatsächlich ist im Plangebiet kein bedeutender Gehölzverlust absehbar oder wahrscheinlich. Aktuell wurden auch keine Horstbäume festgestellt. Da sich dieser Zustand jedoch auch ändern kann ist es unverzichtbar, vor einer Beseitigung von Gehölzen auf mögliche Horstanlagen zu achten und die weite-</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>2.7 3. Forstbehörde Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p>2.8 4. Wasserwirtschaft Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2.9 5. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2.10 Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>re Vorgehensweise in diesem Falle mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Zu 2.7 - 2.9: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Zu 2.10: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 16.04.2014	<p>4.1: Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>4.2: Ich empfehle Ihnen jedoch, alle benachbarten Flurstücksnummern, die sich an Ihren Geltungsbereich anschließen, mit anzugeben.</p> <p>4.3: Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte 1:10.000 aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.09.2010 mit der Verbandsgemeinde Flechtingen ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert.</p>	<p>Zu 4.1: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.2: Die Flurstücksnummern werden ergänzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Zu 4.3: Die entsprechenden Quellenvermerke werden ergänzt. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Daher ist auf sämtlichen verwendeten Liegenschaftskarten aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 9/2012] © L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-17108/2010 Der Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:10.000 erhält den Vermerk: [TK10 I 9/2012] © L VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-17108/2010 Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	
5	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, vom 14.05.2014	<p>5.1 Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Regionalen Entwicklungsplan gemäß § 7 LPIG LSA durch die Regionalversammlung am 17.05.2006 beschlossen. Der Plan wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt. Die Bekanntgabe erfolgte am 28.06.2006. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg). Auf die Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg ist in den vorliegenden Planunterlagen auf S.4f eingegangen worden.</p> <p>Bei einer möglichen Nutzung für Photovoltaikanlagen ist zu bemerken, dass prinzipiell weitere Flächen für die Nutzung mit Solarmodulen in Frage kommen, wozu Dach- und Fassadenflächen gehören. Um räumliche Fehlentwicklungen durch ungeordnete Bauaktivitäten zu vermeiden, wird angeraten, ein <u>gesamträumliches Konzept</u> für Flächen zur PV-Nutzung zu erstellen. Dabei sollten möglichst konfliktarme Areale im Ergebnis erfasst werden. Auf diese Weise wird ein positive "Angebotsplanung" unterstützt.</p>	<p>Zu 5.1: Die Ziele des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Entwicklungsplanes werden in Kap. 1.3 der Begründung genannt. Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet lediglich als untergeordnete Nutzungen – z.B. als Dachanlagen – vorgesehen. Demgegenüber ist eine Freiflächenanlage nicht geplant. Insofern ist hier auch kein gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Nutzungen erforderlich. Dieser Sachverhalt wird in der fortzuschreibenden Begründung deutlicher als bislang herausgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abwägung zur Stellungnahmen des Landkreise Börde (TÖB Nr. 2) verwiesen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Landes- und Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzgl. Photovoltaik wird sinngemäß gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind insbesondere auf ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und baubedingte Störungen des Bodenhaushalts zu prüfen (LEP-LSA 2010 Z 115). PV-Anlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010 G 84) und die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010 G 85). Weiter heißt es in der Begründung: Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Bei der weiteren konkreten Planung sind diese Aspekte zu prüfen.</p> <p><u>Nach Auffassung der RPM kann das o.g. Vorhaben zum gegenwärtigen Planungsstand nicht hinreichend mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen werden.</u></p>	
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 23.04.2014	<p>6.1 Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. In der Nähe befindet sich jedoch ein bekanntes archäologisches Denkmal (Hakenstedt Fpl. 2, Einzelfund Neolithikum). Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Der Baubeginn muss dem LDA rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten stattfinden kann. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA]. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschie-</p>	<p>Zu 6.1: Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht von archäologischen Funden ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Dieser wird entsprechend des Hinweises des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) ergänzt bzw. geändert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</u></p>



TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>den. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA]. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9). Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 12.05.2014	<p>zu den bergbaulichen und geologischen Belangen, die hier durch das LAGB zu vertreten sind, geben wir zu o.g. Planung/Vorhaben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>7.1 Bergbau <u>Markscheide- und Berechtigtenswesen und Altbergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Frau Deicke (Tel.: 039265-53 152)</p> <p>Geologie 7.2 <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie</u> Im Rahmen der vorliegenden Plandokumente werden noch keine Festlegungen zu Ver- und Entsorgungsproblemen getroffen. Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass aufgrund der nach unseren Spezialkarten sowie Archivdaten aus der Umgebung zu erwartenden hydrogeologischen Verhältnisse für eine u. U. vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers ungünstige Bedingungen bestehen würden. Wir empfehlen, im Zuge der weiterführenden Planungen eine Klärung der standortkonkreten hydrogeologischen Verhältnisse durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes, eventuell im Rahmen</p>	<p>Zu 7.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 7.2: Ein entsprechender Hinweis auf wahrscheinlich ungünstige Versickerungsbedingungen wird in die Begründung aufgenommen. Das Plangebiet jedoch bereits zum überwiegenden Teil in gewerblicher Nutzung ist und damit auch Entwässerungsanlagen bestehen, wird im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen. Im Fall von künftig geplanten zusätzlichen Bebauungen ist zu entscheiden, ob dann Untersuchungen des Untergrundes notwendig werden.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird in die Begründung auf-</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>der Baugrunduntersuchung, vorzunehmen. Bearbeiter: Frau Beer (Tel.: 0345-5212 150)</p>	<p><i>genommen.</i></p>
8	<p>Landesstraßenbau- behörde - Regional- bereich Süd, Halle vom 11.04.2014</p>	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>8.1: Im betreffenden Vorhabengebiet befinden sich keine Bundesautobahnen oder zugehörigen Anlagen. Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von diesem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Zwecks Berücksichtigung der Belange der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Mitte der LSBB, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.</p> <p>Falls sich Änderungen gegenüber der vorliegenden Fassung des o. g. Bebauungsplans ergeben (einschließlich einer Konkretisierung der unter Zf. 2.3 des Umweltberichtes nur allgemein als notwendig bezeichneten zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen), bitte ich um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Zu 8.1: Der genannte Regionalbereich Mitte wurde bereits am Verfahren beteiligt (s. TÖB Nr. 9). Eine weitere Beteiligung der Landesstraßenbaubehörde-Regionalbereichs Süd ist vorgesehen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
9	<p>Landesstraßenbau- behörde - Regional- bereich Mitte, Mag- deburg, vom 07.04.2014</p>	<p>9.1 Nach der Durchsicht des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" der Gemeinde Erleben, OT Hakenstadt teilen wir Ihnen mit, dass die Straßenbauverwaltung Ihrer Planung zustimmt, wenn folgende Auflage berücksichtigt wird:</p> <p>Entlang der Ovelgünner Chaussee (B 246a) sind in der Maßnahmefläche A Baumpflanzungen vorgesehen. Es ist ein Mindestabstand von mindestens 7,50 m zwischen Baum und Fahrbahnrand der B 246a einzuhalten (Bild 3 der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme- RPS 2009).</p>	<p>Zu 9.1: Die Maßnahmenbeschreibung der Maßnahmenfläche A wird – wie angeregt - um den Mindestabstand der Baumpflanzungen zum Fahrbahnrand ergänzt. Da die Maßnahmenfläche 10 m breit ist und der Fahrbahnrand der Bundesstraße erst in einem Abstand von 3-4 m von der Maßnahmenfläche entfernt beginnt, ist die Einhaltung des Mindestabstands problemlos umsetzbar.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
10	Heidewasser GmbH, Magdeburg, vom 16.05.2014	<p>zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>10.1 Die Trinkwasserversorgung für das Planungsgebiet kann nur sichergestellt werden, wenn eine innere Erschließung durch einen Erschließungsträger erfolgt. Der Grundbedarf an Trinkwasser (normaler Sanitärbedarf) kann abgesichert werden. Jeglicher gewerblicher Bedarf (technologisches Wasser: z. Bsp. Wäscherei, Konservenfabrik usw.) muss gesondert beantragt und genehmigt werden. Je nach Bedarf kann eine zusätzliche äußere Erschließung erforderlich sein. Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich bereits zwei Trinkwasserhausanschlüsse. Für weitere Trinkwasserhausanschlüssen ist eine Erschließung erforderlich.</p> <p>10.2 Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen der Schieber- und Hydrantenschilder zu dulden.</p> <p>10.3 Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden.</p> <p>10.4 Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.</p>	<p>Zu 10.1: Aktuell reichen die vorhandenen Anschlüsse aus. Sollte sich künftig ein weiterer Bedarf ergeben, so wird dieser zu gegebener Zeit entsprechend beantragt.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i></p> <p>Zu 10.2: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 10.3: Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan wird allen betroffenen Behörden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 10.4: Der Hinweis bzgl. fehlender Löschwasserversorgung und Zuständigkeit der Kommunen wird zur Kenntnis genommen. Da jedoch auch keine Lösungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde erkennbar ist – zumal für Gewerbebetriebe ein erhöhter Löschwasserbedarf bereitzustellen ist – muss hier auf betriebsinterne Lösungen abgestellt werden. Insofern ist in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Betriebe geeignete und ausreichend dimensionierte Einrichtungen – wie z.B.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>10.5 Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden. Anlage: Übersichtsplan, Bestandsplan</p>	<p>Löschwasserbrunnen oder -zisternen – selbst nachzuweisen und ständig vorzuhalten haben. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasservorhaltung ist auf Ebene des Bauordnungsrechts zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an den Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Brandschutzprüfer und den Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><i>Beschlussvorschlag:</i> Die Hinweise zur erforderlichen Löschwasserbereitstellung werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind – wie auch weitere Brandschutzauflagen – von den ansässigen Betrieben zu beachten.</p> <p>Zu 10.5: -/ <i>Beschlussvorschlag:</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Flechtingen, vom 08.5.2014	<p>11.1: Der Abwasserzweckverband "Aller-Ohre" ist im OT Hakenstedt der Gemeinde Erxleben für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind, zuständig. Entsprechend dem Technischen Konzept des Verbandes ist die schmutzwasserseitige Erschließung im OT Hakenstedt der Gemeinde Erxleben abgeschlossen. Derzeit sind keine Planungen bzgl. eventueller weiterer Erschließungen, z.B. von B-Plangebieten, vorgesehen. Die bebauten Grundstücke des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" sind im Abwasserbeseitigungskonzept als langfristig dezentrale Grundstücke ausgewiesen. Änderungen bezüglich der Schmutzwasserhältnisse auf den Grundstücken sind durch den Grundstückseigentümer</p>	<p>Zu 11.1: Änderungen der Schmutzwasserhältnisse sind derzeit nicht abzusehen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag:</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>frühzeitig beim Verband anzuzeigen. Gegebenenfalls sind vorhandene dezentrale Anlagen den Verhältnissen anzupassen. Bisher nicht vorhandene Anlagen sind zu errichten. Die Zuständigkeit für die Veränderung oder den Bau einer Anlage liegt beim Grundstückseigentümer.</p> <p>11.2 Entsprechend § 79b Abs. 1 Satz 1 des derzeit gültigen Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.</p> <p>11.3 Unter Berücksichtigung der vorgemachten Ausführungen bestehen gegen den vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" im OT Hakenstedt keine Bedenken. Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	<p>Zu 11.2: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 11.3: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	Avacon AG, Oschersleben, vom 17.04.2014	<p>12.1 Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu. Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel/Freileitungen sowie unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.</p> <p>Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen. Anlage: 3 Leitungspläne</p>	<p>Zu 12.1: Die beiliegenden Leitungspläne wurden ausgewertet. Vorhandene Leitungen sind in der geplanten Maßnahmenfläche A und randlich des Weges zur Maßnahmenfläche B vorhanden. Beide Leitungstrassen betreffen jedoch nur einen kleinen Bereich. Dieser wird im Bebauungsplan gekennzeichnet und von einer Bepflanzung vorsorglich ausgespart.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
13	Deutsche Telekom Technik GMBH, Hal- berstadt, vom 05.05.2014	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>13.1: Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das Gewerbegebiet eventuelle versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten.</p> <p>Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir</p>	<p>Zu 13.1: Aus dem beiliegenden Plan ist erkennbar, dass sich im Planbereich 2 Telekommunikationslinien befinden, von denen eine Leitung die Maßnahmenfläche A tangieren könnte. Eine genaue Verortung der Leitung ist aufgrund der beigefügten Plandarstellung nicht möglich, da hier offenbar noch ein alter Gebäudebestand dargestellt ist. Eine telefonische Rücksprache mit Herrn Frank Weber, am 25.06.2014 ergab, dass der Deutschen Telekom Technik GmbH keine aktuellen Pläne vorliegen. Da der Schutz der Leitungen aufgrund dieser Unterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, muss vor dem Beginn von Pflanz- oder Baumaßnahmen mit der Deutsche Telekom Technik GmbH Kontakt aufgenommen werden. Ggf. ist die Lage der Leitungen von der Telekom vor Ort einzumessen. Dann kann mit den Pflanzmaßnahmen etc. auf die Leitung Rücksicht genommen werden. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird auf die Telekommunikationslinien hingewiesen. Darüber hinaus ergibt sich an dieser Stelle kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes hingewiesen wird..</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		Ihnen gern zur Verfügung. Anlage: 1 Leitungsplan:	
14	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, vom 24.04.2014	14.1: die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei der Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2 in 39128 Magdeburg.	Zu 14.1: Der genannte Versorgungsträger Heidewasser GmbH wurde bereits am Verfahren beteiligt (s. TÖB Nr. 10). <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Aufgestellt: Hameln, den 04.08.2014 Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur



Bürger Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB am 06.05.2014 im „Dorphus Hakenstedt“, Hakenstedt			
01	Herr Gerhard Jacobs	Herr Jacobs weist darauf hin, dass die Anbindung des Betriebes Soepen-berg an die angrenzende Bundesstraße B 246a ordnungsgemäß zu regeln ist.	<p>Herr Lauterbach weist darauf hin, dass die bereits bestehende Zufahrt unverändert beibehalten werden soll und im Bebauungsplan Sichtdreiecke zur Freihaltung der zum sicheren Einbiegen erforderlichen Sicht eingezeichnet sind. Im derzeit laufenden Verfahren der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist u.a. auch die zuständige Landesstraßenbaubehörde angesprochen worden. Dessen Stellungnahme bleibt abzuwarten, ob hieraus Handlungsbedarf entsteht.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i></p>
			<p>Aufgestellt: Hameln, den 04.08.2014 Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur</p>



Anlage 3: Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB



BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE ERXLEBEN

**Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ im Ortsteil Hakenstedt
Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen**

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.06.2015 bis einschließlich 03.07.2015

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.05.2015 (Frist:
03.07.2014)**

Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange - Übersicht

Lfd.-Nr-	Amt/Behörde	Datum	Stellungnahme
0	Ministerium für Landentwicklung für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg - Referat Sicherstellung der Landentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster - Halle	03.07.2015	Hinweise
1	Landesverwaltungsamt Halle Referat 309	30.06.2015	Anregungen/Hinweise
2	Landkreis Börde	01.07.2015	Anregungen/Hinweise
3	Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben -	08.06.2015	-/-
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	25.06.2015	Anregungen/Hinweise
5	Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg	02.07.2015	Anregungen/Hinweise
6	Landesamt für Denkmalpflege Archäolog. Denkmalpflege	05.06.2015	Hinweis
6a	Landesamt für Denkmalpflege Bau- u. Kunstdenkmalpflege		
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt	09.06.2015	Hinweise
8	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd	02.06.2015	Hinweise
9	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Mitte	08.06.2015	Hinweise
10	Heidewasser GmbH	07.07.2015	Hinweise
11	Abwasserzweckverband Aller - Ohre	30.06.2015	Hinweise
12	Avacon AG	29.06.2015	Anregungen/Hinweise

13	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	18.06.2015	Hinweis
14	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	16.06.2015	Hinweis
15	Industrie- und Handelskammer Magdeburg Abt. Raumordnung/Verkehr/Tourismus	26.06.2015	-/-
16	Verbandsgemeinde Flechtingen		
16a	Gemeinde Beendorf		
16b	Gemeinde Ingersleben		
16c	Gemeinde Altenhausen		
17	VG Obere Aller	22.06.2015	-/-
17a	Gemeinde Eilsleben	09.06.2015	-/-
17b	Gemeinde Ummendorf	09.06.2015	-/-
18	Gemeinde Hohe Börde	24.07.2015	-/-
19	Stadt Oebisfelde-Weferlingen	10.06.2015	-/-
20	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	17.06.2015	Hinweise
21	Handwerkskammer Magdeburg	02.07.2015	Hinweis
22	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S-A	12.06.2015	-/-
23	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft S-A		
24	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	04.06.2015	Hinweis
25	Gemeinde Ummendorf über VerbGem Obere Aller		

Aufstellung über die vorgebrachten Stellungnahmen

Stellungnahmen der Bürger

Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen oder vorgetragen worden.

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
0	Ministerium für Landentwicklung für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg - Referat Sicherstellung der Landentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster - Halle, vom 03.07.2015	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ beabsichtigt die Gemeinde Erleben die vorhandenen gewerblichen Nutzungen planungsrechtlich zu sichern und für die bestehenden Betrieben Flächen zur weiteren Entwicklung vorzuhalten. Photovoltaikanlagen sollen ausschließlich als Nebenanlagen und nicht als Freiflächenanlagen errichtet werden.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <p>0.1 Landesplanerische Feststellung Die vorliegende Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>0.2 Begründung der Raumbedeutsamkeit Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorge-</p>	<p>Zu 0.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 0.2: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>sehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan ist aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (ca. 4,57 ha) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.</p> <p>0.3 Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg aufgestellt. Mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise ist der Plan am 01. Juli 2006 in Kraft getreten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes plant die Gemeinde Erxleben die bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes und gibt den bestehenden Betrieben damit die Möglichkeit sich am Standort zu entwickeln. Die Gemeinde hat in der Begründung nachgewiesen, dass das Plangebiet der Deckung des Bedarfes der Gemeinde Erxleben/ Ortsteil Hakenstedt dient. Das Plangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 Nr. 2 und im REP Magdeburg unter Ziffer 5.7.1.2 Z Nr. 2 festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futter-</p>	<p>Zu 0.3: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag : Die Begründung der landesplanerischen Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>mittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaften den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Nutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1. Z 129) Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um eine vorhandene Nutzung planungsrechtlich abzusichern und eine sinnvolle und angemessene Nutzungsverdichtung der bereits bestehenden Betriebe zu ermöglichen. Das Bebauungsplangebiet ist durch die baulichen Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes und eines Gewerbebetriebes der Düngemittelproduktion, -lagerung und -vermischung bebaut. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet derzeit nur auf einer Fläche von ca. 1 ha statt. Da der Bebauungsplan der bedarfsgerechten Betriebserweiterung der bestehenden Betriebe dient, wird eingeschätzt, dass die Planung den festgelegten Vorbehaltsgebieten nicht entgegensteht. Wie der Begründung des Bebauungsplanes entnommen werden kann, ist eine Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt. Diese Stellungnahme vom 02. Juli 2015 ging dem Planungsbüro direkt zu.</p> <p>0.4 Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über</p>	<p>Zu 0.4: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	
1	Landesverwaltungs- amt Halle (Saale), vom 30.06.2015	<p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstimmungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1.1 Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307) Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.</p> <p>1.2 Als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Hinweis Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.</p> <p>1.3 Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung</p>	<p>Zu 1.1: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich.</i></p> <p>Zu 1.2: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 1.3: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.</p> <p>Erfahrungsgemäß spielen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen häufig Fragen des Lärmschutzes eine bedeutende Rolle. Im Rahmen der städtebaulichen Planung sollten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 -- Schallschutz im Städtebau - angestrebt werden, um die Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse in der Nachbarschaft zu schaffen. Die schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich hier nur ca. 50 m entfernt von der nordwestlichen Grenze des Gewerbegebietes. Nach der Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan sind Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen nicht zu erwarten, da Produktionstätigkeiten nur in den Gebäuden stattfinden.</p> <p>Dennoch sollte bei der geplanten moderaten Erweiterung der vorhandenen Betriebe sowie bei Neuansiedlungen im Rahmen der konkreten Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden, dass alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb industrieller bzw. gewerblicher Anlagen eingehalten werden und schädliche Umwelteinwirkungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft vermieden werden.</p> <p>1.4 Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.</p> <p>1.5 Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Unter Bezugnahme auf meine Stellungnahme vom 28.04.2014 (AZ. 21102/01-01672.1) zum B-Plan-Vorentwurf wird hinsichtlich § 4 (2) BauGB festgestellt, dass durch das Vorhaben Zuständigkeiten des Referates 405 -Abwasser, als obere Wasserbehörde im LVwA, nicht berührt werden. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde</p>	<p><i>nommen.</i></p> <p>Zu 1.4: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich.</i></p> <p>Zu 1.5: Die Erarbeitung und Abstimmung eines Entwässerungskonzeptes des Plangebietes findet im nachfolgenden Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) statt. Auf der Ebene dieser Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-</i></p>



TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>des Landkreises Börde. Hinweis: In Nr. 6 der Entwurfsbegründung (Seite 17/18) fehlen Aussagen zum Abwasseranfall und zur Art der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>1.6 Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>1.7 Hinweis zur Datensicherung Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß § 14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung der o. g. Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.</p>	<p><i>nommen.</i></p> <p>Zu 1.6: -/- <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 1.7: -/- <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
2	Landkreis Börde, vom 01.07.2015	<p>Der Landkreis Börde wurde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. a. Bauleitplanverfahrens beteiligt. Zur Beurteilung lagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung und Umweltbericht zum vorzeitigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ der Gemeinde Erxleben OT Hakenstedt (B-Plan), Stand 29.01.2015 	

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>- Vorentwurf der Planzeichnung zum v. g. B-Plan im Maßstab 1:1000, Stand 29.01.2015</p> <p>Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.</p> <p>2.1: Das <u>Sachgebiet Kreisplanung</u> merkt an, dass der vorzeitige Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" der Gemeinde Erxleben OT Hakenstedt der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.</p> <p>2.2 Von Seiten des <u>Fachdienstes Bauaufsicht/ Brandschutz</u> bestehen nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken, wenn nachstehend Aufgeführtes Beachtung findet. Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Der <u>Nachweis</u> ist zu erbringen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300 m befindet und die Entnahmeverrichtungen jederzeit <u>frostfrei</u> bleiben.</p>	<p>Zu 2.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 2.2: Gemäß Stellungnahme des hier zuständigen Trinkwasserversorgungsunternehmens, der Heidewasser GmbH, ist aus dem Trinkwasserleitungsnetz kein ausreichendes Löschwasser verfügbar. Da auch keine Lösungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde erkennbar ist – zumal für Gewerbebetriebe ein erhöhter Löschwasserbedarf bereitzustellen ist – muss hier auf betriebsinterne Lösungen abgestellt werden. Insofern wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Betriebe geeignete und ausreichend dimensionierte Einrichtungen – wie z.B. Löschwasserbrunnen oder -zisternen – selbst nachzuweisen und ständig vorzuhalten haben. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasservorhaltung ist auf Ebene des Bauordnungsrechts zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an den Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Brandschutzprüfer und den Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Auf diesen Sachverhalt wird bereits in der Begründung unter dem Kapitel 6 "Ver- und Entsorgung, Brandschutz" hingewiesen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>2.3: Die Zufahrt zum Gewerbegebiet sowie die innere Verkehrserschließung sind gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBI.LSA Nr.44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend zu befestigen und zu bemessen und stets freizuhalten.</p> <p>2.5 Der <u>Fachdienst Ordnung und Sicherheit. SG Gefahrenabwehr</u>, hat die zur Verfügung stehenden Unterlagen geprüft. Auf der Grundlage der zu dieser Gemarkung und zu diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung der o. g. Flächen mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Gleichwohl wird generell darauf aufmerksam gemacht, dass ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art <i>niemals</i> ganz ausgeschlossen werden kann. Daher sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 25/2005 S. 240 ff.) hinzuweisen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf besteht im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung nicht.</p> <p>Zu 2.3: Das Bebauungsplangebiet ist durch zwei befestigte und ausreichend breite öffentliche Straßen verkehrlich angebunden, so dass ein Anfahren der Feuerwehrfahrzeuge problemlos möglich ist. Es sind dies die Ovelgünner Chaussee – B 246a (im Westen) und der Welkeweg im Norden des Plangebietes. Die innere Erschließung der Betriebe ist über vorhandene befestigte Wege und Flächen ebenfalls gewährleistet. Dessen Dimensionierungen sind ggf. auf Ebene des Baugenehmigungsrechts zu überprüfen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weiterer Handlungsbedarf besteht im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung nicht.</p> <p>Zu 2.5: Der Bebauungsplan wurde bereits um einen Hinweis auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und die entsprechenden Verhaltensrichtlinien ergänzt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>1. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weitläufig abzusperren.</p> <p>2. Gleichzeitig ist nach § 2 Kampfm-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Tel. 03904 7240 4239 oder 03904 7240 4243 innerhalb der regulären Arbeitszeit Fax: 03904 7240 4291</p> <p>Tel. 03904 42315 außerhalb der regulären Arbeitszeit Fax: 03904 498935</p> <p>3. Gemäß § 3 der Kampfm-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.</p> <p>4. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten.</p> <p>5. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen.</p> <p>2.6 Der <u>Fachdienst Natur und Umwelt</u> nimmt wie folgt Stellung: 2.6.1 <u>SG Abfallüberwachung</u></p>	<p>Zu 2.6.1: Die Hinweise zum Umgang mit den im Zuge von Bau- und Erschließungsarbeiten anfallenden Materialien wer-</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Die bei dem Vorhaben (insbesondere den Erschließungsmaßnahmen) - anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298, 2332), getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Hierbei anfallender unbelasteter Straßenaufbruch und Bauschutt (auch Boden mit mineralischen Fremdbestandteilen von mehr als 10 v. H.) ist, sofern er nicht während der Dauer der Baumaßnahme wiederverwertet wird, in einer dafür zugelassenen Anlage (z. B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, so dass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wiederverwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.</p> <p>Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nichtverwertbare nichtmineralische Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind in einer Umladeanlage des Landkreises Börde zu entsorgen.</p> <p>Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen.</p> <p>Werden im Zuge der Planung Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>Hinweis Das Flurstück 27/10 der Flur 2 Gemarkung Hakenstedt ist im Altlastenkataster des FD Natur und Umwelt unter der Bezeichnung „Silo an der B246a“ als archivierte Fläche registriert. Mit der</p>	<p>den zur Kenntnis genommen. Diese sind im Zuge der Bauausführung beachtlich. Ein Hinweis zum Umgang mit anfallenden Oberboden wurde bereits in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Auf die registrierte Altlastenfläche wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese führen auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch zu keinem weiteren Handlungsbedarf.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Archivierung eines Altstandortes ist jedoch keine rechtliche Garantie der Behörde auf Altlastenfreiheit der Fläche verbunden. Durch den Eigentümer des Grundstückes sind für anfallende hausmüllähnliche Abfälle und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung). Bei der Erschließung des Plangebietes ist die Erreichbarkeit der einzelnen Ansiedlungsbetriebe durch Entsorgungsfahrzeuge (speziell Wendemöglichkeiten) zum Zwecke der Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle ausreichend zu berücksichtigen. Zur Klärung der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abfallentsorgung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Eigenbetrieb "Abfallentsorgung", Schwimmbadstr. 2 a, 39326 Wolmirstedt ggf. erforderlich.</p> <p>Sollte es wegen der Erschließungsmaßnahmen erforderlich sein, eine Straße, an der bebaute Grundstücke liegen, für einen Zeitraum von mehr als einer Woche ganz oder teilweise so zu sperren, dass die öffentliche Abfallentsorgung nicht mehr in gewohnter Weise möglich ist, ist dieses dem Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2 a, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Die Anwohner der betreffenden Straßen sind vom Auftraggeber der Baumaßnahme über diese Einschränkungen rechtzeitig zu informieren.</p> <p><u>2.6.2 Naturschutz und Forsten</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ökopunkten aus einem Ökoko-Konto wird die Beteiligung an dem Ökoko-Konto-Projekt der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt zur Renaturierung der Allerniederung bei Bartensleben empfohlen. Vom geplanten Vorhaben sind keine forsthoheitlichen Belange betroffen.</p>	<p>Zu 2.6.2: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p><u>2.6.2 Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2.6.3 SG Wasserwirtschaft Der Standort ist abwassertechnisch nicht erschlossen. Die Abwasserbeseitigung hat dezentral zu erfolgen. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Für die derzeit bestehende versiegelte Fläche ist eine zentrale Niederschlagswasserableitung durch die Gemeinde nicht vorgesehen. Auch ist die betreffende Fläche nicht perspektivisch ins Niederschlagswasserbeseitigungskonzept eingebunden. Eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Fahrbahnrandstreifen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Die Sickerleistung der entsprechenden Flächen ist jedoch der unteren Wasserbehörde im Falle des Berechnungsregens r15(0.2) nachzuweisen. Für die Errichtung von Sickeranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Einleitung des Niederschlagswassers in eine Vorflut bedarf es nach § 8 Abs 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG darstellt. Die Einleitung in die Vorflut kann nur über eine entsprechende Rückhaltung gedrosselt erfolgen. Die maximal mögliche Einleitmenge wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt. Als Richtwert gilt eine Einleitmenge von 2 l/s*ha. Regenrückhaltebecken sind naturnah zu gestalten, sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV- Arbeitsblatt 117) zu bemessen, zu errichten und zu betreiben. Wird das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser jedoch über Anlagen gemäß ATV A138 (z. B. Sickermulden) zur Versickerung gebracht sind im Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis die Hinweise der ATV 138 zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 2.6.2: -/- <i>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</i></p> <p>Zu 2.6.3: Die Erarbeitung und Abstimmung eines Entwässerungskonzeptes für den Gewerbebetrieb findet unter Berücksichtigung der genannten Punkte im nachfolgenden Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) statt. Auf der Ebene dieser Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>sichtigen. Die Grundstücke sind aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.</p> <p>Wenn auf den Grundstücken Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn auf den Grundstücken Brunnen errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig wird, ist diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gem. § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.</p> <p>Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p>2.7: Der <u>Fachdienst Straßenverkehr</u> erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.</p> <p>2.8 Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Zu 2.7: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 2.8: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 25.06.2015	4.1: Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	<p>Zu 4.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>4.2 Ich empfehle Ihnen jedoch, die Flurstücksnummern der Flurstücke 295/2, 273/3, 275 und 281/26 im Plan zu ergänzen. Die Flurstücke 27/6 bis 27/10 und 273/2 werden in Ihrer Planzeichnung von einer im Liegenschaftskataster nicht vorhandenen Grenze gequert. Diese ist aus der Planzeichnung zu entfernen.</p> <p>4.3: Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte 1:10.000 aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.09.2010 mit der Verbandsgemeinde Flechtingen ein Geoleistungspaket abgeschlossen, in diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf sämtlichen verwendeten Liegenschaftskarten aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALK / 9/2012] © LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1-17108/2010 Jeder Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:10.000 erhält den Vermerk: [TK10 9/2012] © LvermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18/1-17108/2010 Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Zu 4.2: Die Flurstücksnummern werden ergänzt bzw. in das Sichtfeld des Bebauungsplanes verschoben. Die nicht vorhandene Grenze ist eine versehentlich eingeblendete Linie mit hier nicht relevanter Bedeutung (Bodenbewertung). Die Linie wird entfernt. Diese Änderungen sind redaktionell.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Zu 4.3: Die Quellenvermerke werden dort, wo sie noch nicht vorhanden sind, ergänzt. Diese Änderungen sind redaktionell.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</i></p>
5	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, vom 02.07.2015	<p>5.1 Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Regionalen Entwicklungsplan gemäß § 7 LPIG LSA durch die Regionalversammlung am 17.05.2006 beschlossen. Der Plan wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt. Die Bekanntgabe erfolgte am 28.06.2006. Es gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP-LSA) vom 12.03.2011 und des Regionalen Entwicklungsplanes der Pla-</p>	<p>Zu 5.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>nungsregion Magdeburg (REP Magdeburg). Die RPM hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem o.g. Verfahren geäußert. Auf die darin vorgebrachten Hinweise und Anregungen ist nunmehr eingegangen worden. Der o.g. Planung stehen nach Auffassung der RPM Ziele der Regionalplanung nicht entgegen, die dargelegten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind in Abwägungen und Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LentwG LSA durch die oberste Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Die Festlegungen des LEP 2020 werden vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vertreten und sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Ich habe eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde, Referat 44, durchgeführt. Die landesplanerische Stellungnahme geht Ihnen auf gesondertem Wege direkt zu.</p>	
6	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 05.06.2015	<p>6.1 Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Stellungnahme des LDA wurde in den Bebauungsplan übernommen. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/6998-22, Fax. 039292/6998-50; Email bfritsch@ida.mk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.</p>	<p>Zu 6.1: -/ <i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 09.06.2015	<p>Mit Schreiben vom 27.05.2015 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des o.g. vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 86 in Erxleben OT Hakenstedt. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf</p>	

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>7.1 Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Frau Deicke (039265 - 53 152)</p> <p>7.2: Geologie Im Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ in Hakenstedt wurde der Hinweis (Stellungnahme vom 12.05.2014 zum Vorentwurf) hinsichtlich ungünstiger Versickerungsbedingungen im Plangebiet aufgenommen. Aus geologischer Sicht werden keine weiteren Anregungen gegeben. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>	<p>Zu 7.1: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7.2: -/- <u>Beschlussvorschlag:</u> Kein Beschluss erforderlich</p>
8	Landesstraßenbau- behörde - Regional- bereich Süd, Halle vom 02.06.2015	<p>Entsprechend Ihrer Anfrage gebe ich aus Sicht des Fachbereichs S 21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>8.1: Im betreffenden Vorhabengebiet befinden sich keine Bundesautobahnen oder zugehörigen Anlagen. Gegenwärtige Planungen sowie aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden von diesem Vorhaben nicht berührt. Insofern bestehen gegen das o. g. Vorhaben in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken. Zwecks Berücksichtigung der Belange der Bundes- und Landesstraßen wenden Sie sich bitte an den Regionalbereich Mitte der LSBB, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg.</p>	<p>Zu 8.1: Der genannte Regionalbereich Mitte wurde bereits am Verfahren beteiligt (s. TÖB Nr. 9).</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
9	Landesstraßenbau- behörde - Regional- bereich Mitte, Magdeburg, vom 27.06.2015	9.1 Nach der Durchsicht des Bebauungsplanes Nr. 86 "Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee" der Gemeinde Erleben, OT Hakenstedt teilen wir Ihnen mit, dass die Straßenbauverwaltung Ihrer Planung zustimmt.	Zu 9.1: <i>Beschlussvorschlag:</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Heidewasser GmbH, vom 07.07.2015	<p>10.1 Die Trinkwasserversorgung für das Planungsgebiet kann nur sichergestellt werden, wenn eine innere Erschließung durch einen Erschließungsträger erfolgt. Die vorhandenen Trinkwasseranschlüsse sind private Hausanschlussleitungen. Der Grundbedarf an Trinkwasser (normaler Sanitärbedarf) kann abgesichert werden. Jeglicher gewerblicher Bedarf (technologische s Wasser: z. Bsp. Wäscherei, Konservenfabrik usw.) muss gesondert beantragt und genehmigt werden. Je nach Bedarf kann eine zusätzliche äußere Erschließung erforderlich sein.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich bereits zwei Trinkwasserhausanschlüsse. Für weitere Trinkwasserhausanschlüssen ist eine Erschließung erforderlich. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude haben das Anbringen der Schieber- und Hydrantenschilder zu dulden.</p> <p>Das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden.</p> <p>10.2 Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG). Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.</p> <p>Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz oder durch Frosteinwirkungen kann die Versorgung eingeschränkt oder gar eingestellt werden.</p> <p>Anlage: 2 Lagepläne (Leitungsnetz)</p>	<p>Zu 10.1: -/- <i>Beschlussvorschlag:</i> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Zu 10.2: Da aus dem Leitungsnetz kein Löschwasser verfügbar ist und auch keine Lösungsmöglichkeit von Seiten der Gemeinde erkennbar ist – zumal für Gewerbebetriebe ein erhöhter Löschwasserbedarf bereitzustellen ist – muss hier auf betriebsinterne Lösungen abgestellt werden. Insofern wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Betriebe geeignete und ausreichend dimensionierte Einrichtungen – wie z.B. Löschwasserbrunnen oder -zisternen – selbst nachzuweisen und ständig vorzuhalten haben.</p> <p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasservorhaltung ist auf Ebene des Bauordnungsrechts zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an den Brandschutz sind im Rahmen des</p>



TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
			<p>Baugenehmigungsverfahren mit dem Brandschutzprüfer und den Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Auf diesen Sachverhalt wird bereits in der Begründung unter dem Kapitel 6 "Ver- und Entsorgung, Brandschutz" hingewiesen.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</i></p>
11	Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Flechtingen, vom 30.06.2015	<p>11.1: Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ ist im OT Hakenstedt der Gemeinde Erxleben für die Schmutzwasserentsorgung zuständig und für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind.</p> <p>Wir verweisen auf das Schreiben des Verbandes vom 08.05.2014, frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB, mit dem mitgeteilt wurde, dass entsprechend dem technischen Konzept des Verbandes die schmutzwasserseitige Erschließung im OT Hakenstedt der Gemeinde Erxleben abgeschlossen ist. Derzeit sind keine Planungen bzgl. eventueller weiterer Erschließungen, z.B. von B-Plangebieten, vorgesehen. Die bebauten Grundstücke des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Östlich der Ovelgünner Chaussee“ sind im Abwasserbeseitigungskonzept als langfristig dezentrale Grundstücke ausgewiesen. Änderungen bezüglich der Schmutzwasserhältnisse auf den Grundstücken sind durch den Grundstückseigentümer frühzeitig beim Verband anzuzeigen. Gegebenfalls sind vorhandene dezentrale Anlagen den Verhältnissen anzupassen. Bisher nicht vorhandene Anlagen sind zu errichten. Die Zuständigkeit für die Veränderung oder den Bau einer Anlage liegt beim Grundstückseigentümer, bedarf jedoch einer Beantwortung und Genehmigung. Entsprechend § 79b Abs. 1 Satz 1</p>	<p>Zu 11.1: Die Erarbeitung und Abstimmung eines Entwässerungskonzeptes im Bereich des Gewerbebetriebes findet im nachfolgenden Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) statt. Siehe auch Abwägung zur Stellungnahmen 2.6.3. Auf der Ebene dieser Bauleitplanung ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>des derzeit gültigen Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgemachten Ausführungen bestehen gegen den vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ im OT Hakenstedt keine Bedenken.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.</p>	
12	Avacon AG, Oschersleben, vom 29.06.2015	<p>12.1 Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu.</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel/Freileitungen sowie unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.</p> <p>Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen.</p> <p>Anlage: 6 Leitungspläne</p>	<p>Zu 12.1: Die beiliegenden Leitungspläne wurden ausgewertet. Vorhandene unterirdische Leitungen sind in der geplanten Maßnahmenfläche A und randlich des Weges zur Maßnahmenfläche B vorhanden. Die Leitungstrassen betreffen jedoch nur einen kleinen Bereich. 2 Leitungstrassen wurden im Bebauungsplan bereits gekennzeichnet und gemäß textlicher Festsetzung von einer Bepflanzung vorsorglich ausgespart. Eine weitere Leitungstrasse befindet sich randlich innerhalb der Maßnahmenfläche A. Die Darstellung wird redaktionell ergänzt. Die textliche Festsetzung 1.4.1 gilt unverändert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p>
13	Deutsche Telekom Technik GMBH, Halberstadt, vom 18.06.2015	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>13.1: Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.</p>	<p>Zu 13.1: Auf die vorhandenen Telekommunikationslinien wird im Bebauungsplan bereits hingewiesen. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich hier nicht.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>Zum Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet östlich der Ovelgünner Chaussee“ im OT Hakenstedt der Gemeinde Hakenstedt haben wir mit Schreiben vom 05.05.2014, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahmen gilt unverändert weiter.</p> <p>Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 2.7 berücksichtigt, wir bitten, entsprechend zu verfahren.</p> <p>Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	Trinkwasserversorgung Magdeburg, vom 16.06.2015	<p>14.1: Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TVM GmbH geprüft.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TVM GmbH keine Anlagen im ausgewiesenen Bebauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei der Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2 in Magdeburg.</p>	<p>Zu 14.1: Die Heidewasser GmbH wurde bereits an dem Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	GDMcom, vom 17.06.2015	<p>20.1: GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer</p>	<p>Zu 20.1: -/-</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB Nr.	Name Datum	Stellungnahmen	Abwägung
		<p>gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	
21	Handwerkskammer Magdeburg, vom 02.06.2015	<p>21.1: nach eingehender Prüfung der eingesandten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen.</p> <p>21.2: Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.</p>	<p>Zu 21.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</i></p> <p>Zu 21.2: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
24	50Hertz Transmission GmbH, vom 04.06.2015	<p>24.1: Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - Planunterlagen im Internet</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o.g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freizeitleitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	<p>Zu 24.1: -/-</p> <p><i>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p>Aufgestellt: Hameln, den 14.07.2015 Dipl.-Geogr. Askan Lauterbach Stadtplaner (AK Nds.) und Beratender Ingenieur</p>